

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Es wäre eine Hauptaufgabe aller berufenen Faktoren, sich nachdrücklich unserem Antrage anzuschließen. Alle Gastwirtegenossenschaften, alle Instrumentenerzeuger-Genossenschaften, alle ländl. Gemeindevertretungen, die Volksbildungsreferenten, alle vaterländischen und heimattreuen Körperschaften, Vereine und Verbände, Geistlichkeit, aller Fremdenverkehrsunternehmungen und die gesamte ländliche Bevölkerung muß mithelfen!

Verbreitet den beigeschlossenen Bogen! Sammelt Befürwortungen und Unterschriften und sendet diese bis 8. Juli an den Reichsverband ein, der diese Unterlagen mit einer großen Denkschrift neuerlich als Unterstützung zu unseren Anträgen an maßgebender Stelle einbringen wird!

Wir wollen eine klare Linie und auch jene Aufmerksamkeit für uns, die wir für unsere volksbildende und volkstümliche Kulturarbeit verdienen.

Daher der Ruf:

Seid einig und steht in einer Front, dann werden wir auch eine gemeinsame Linie mit den anderen Berufsverbänden freudig suchen und sicher finden!

Eduard Munninger.

Musikschutz

Bei der letzten Ländertagung in Wien wurde ein äußerst günstiges Übereinkommen mit der Autorengeellschaft getroffen. Alle Verbandskapellen können nach einem Verträge nun für ihre **eigenen Veranstaltungen** sich pauschalieren lassen und erhalten dadurch eine **Ermäßigung von 33 1/3 Prozent!**

Zu diesem Zwecke wurde ein eigener Vertrag zwischen dem Reichsverband und der A.R.M. geschlossen, der in seinem Inhalt hier wiedergegeben wird:

An die verehrliche

Arbeitsgemeinschaft der Nichtberufsmusiker-Landesverbände Oesterreichs.

(Reichsverband für österreichische Volksmusik)

Ratsdorf, Ob.-Oesterr.

Wir erhielten von Ihnen folgende Zuschrift:

An die

Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, (A.R.M.) reg. Genossenschaft mit beschr. Haftung.

Wien III/1.,

Baumannstraße Nr. 8.

Unter höflicher Bezugnahme auf die am 2. und 3. März 1934 mit Ihnen gepflogenen Verhandlungen wegen Erwerbung des Rechtes zur öffentlichen Aufführung der geschützten Werke der Mitglieder der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (A.R.M.) in Wien und der mit ihr rechtlich verbundenen ausländischen Gesellschaften seitens der unserer Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Mitglieder bestätigen wir Ihnen als Arbeitsgemeinschaft der Nichtberufsmusiker-Landesverbände Oesterreichs (Reichsverband für österreichische Volksmusik) nachstehende, mit Ihnen getroffene Vereinbarung:

1. Wir verpflichten uns, sämtliche unserem Verbände angeschlossenen Musikkapellen und Musikvereine zum Abschluß von Individualverträgen mit Ihnen zu verhalten, nach welchen Sie den Musikkapellen vom

jeweils tarifmäßig erstellten Ausführungsentgelt eine Ermäßigung von 33 1/3 % für alle von diesen nachweisbar auf eigene Rechnung veranstalteten Unternehmungen gewähren. (Mustervertrag beiliegend).

2. Wir verpflichten uns, uns dafür einzusehen,

a) daß die uns angeschlossenen Musikkapellen und Musikvereine diesem Übereinkommen ausnahmslos beitreten und

b) daß dieselben die ihnen aus den Individualverträgen entspringenden Verpflichtungen voll und ganz erfüllen.

3. Musikkapellen und Musikvereine, die einen Individualvertrag im Sinne des Punktes 1 mit Ihnen nicht zum Abschluß bringen, haben nach wie vor das volle tarifmäßige Ausführungsentgelt für die von ihnen auf eigene Rechnung veranstalteten Unternehmungen zu bezahlen.

Falls zwischen der A. R. M. und Musikkapellen oder Musikvereinen unserer Arbeitsgemeinschaft bereits Verträge bestehen, werden diese in ihrer Giltigkeit durch das vorstehende Rahmenübereinkommen nicht tangiert. Diese Verträge können jedoch nach Ablauf der Laufzeit in Übereinkommen im Sinne der vorstehenden Vereinbarung umgewandelt werden, sofern dies von den betreffenden Musikkapellen gewünscht wird.

4.) Die alljährlich stattfindenden Bezirks-, Gau-, Landes-, Reichs-Musiktreffen fallen ebenfalls unter die Landes-Reichs-Musiktreffen fallen ebenfalls unter die im Punkt 1 genannte Begünstigung und übernehmen wir die Haftung, daß dieselben vom veranstaltenden Bezirks-, Gau-, Landes-, Reichsverband bei dem zuständigen Vertreter der A.R.M. rechtzeitig vorher angemeldet werden u. das unter Berücksichtigung der festgesetzten 33 1/3 %igen Ermäßigung erstellte Entgelt innerhalb 8 Tagen nach Bekanntgabe abgerechnet wird.

Wir verpflichten uns, das Ausführungsentgelt für die im Jahre 1933 stattgefundenen und bisher nicht verrechneten Bezirks-, Gau-, Landes-Musiktreffen unter Berücksichtigung einer 33 1/3 %igen Ermäßigung bis spätestens 30. Juni 1934 zu verrechnen und werden uns von Ihnen bei Einhaltung dieses Termines die Ihnen durch die Nichtanmeldung dieser Veranstaltungen erwachsenen Kontrollspesen entgegenkommenderweise nachgesehen. (lt. beil. Verzeichnis).

5.) Wir nehmen zur Kenntnis, daß bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Individualvertrages (siehe Muster) seitens des betreffenden Mitgliedes daselbe der im Punkt 1 dieses Rahmenübereinkommens gewährten Begünstigung verlustig wird, so daß in diesem Falle unbeschadet der im Individualvertrag festgesetzten Konventionalstrafe auch das volle tarifmäßige Ausführungsentgelt zu leisten ist.

Die gleiche Bestimmung gilt auch bei nicht termingemäßer Abrechnung der Bezirks-, Gau-, Landes- und Reichs-Musiktreffen.

6.) Für Veranstaltungen, welche unsere Mitglieder gemeinsam mit anderen Vereinen, Körperschaften, Komitees usw. abhalten, hat die 33 1/3 %ige Ermäßigung keine Anwendung zu finden, sondern haben in solchen Fällen die Veranstalter das volle tarifmäßige Entgelt zu leisten.

7.) Die A. R. M. erklärt die in diesem Übereinkommen eingeräumten Begünstigungen anderen die Nichtberufsmusiker vertretenden, also außerhalb unserer Arbeitsgemeinschaft stehenden Verbände, Vereinen oder